

**Weitergeltung bisherigen Rechts:
Reglement
über die Maturitätsprüfungen an den kantonalen
und privaten Gymnasien¹⁾**

vom 17. März und 21. August 1997²⁾

*Die Schulkommission der Kantonsschule Zug und des Kantonalen
Gymnasiums Menzingen sowie der Erziehungsrat des Kantons Zug,*
gestützt auf die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar bzw. 15. Februar 1995³⁾ sowie auf § 2 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990⁴⁾ und auf § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990⁵⁾,

beschliessen:

**3. Abschnitt
Anforderungen**

**§ 10
Notenskala**

Die Maturanoten werden in ganzen und halben Zahlen ermittelt. 6 ist die beste, 1 die geringste Note.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Nov. 2003 (GS 28, 89); in Kraft am 1. Aug. 2004.

²⁾ GS 25, 713

³⁾ BGS 411.3

⁴⁾ BGS 414.11

⁵⁾ BGS 412.11

§ 11

Massgebende Fächer

¹ Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Noten in den folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch (am Kantonalen Gymnasium Menzingen: Französisch oder Italienisch)¹⁾
3. Englisch (oder Italienisch oder Latein)
4. Mathematik
5. Naturwissenschaften²⁾
6. Geistes- und Sozialwissenschaften²⁾
7. Bildnerisches Gestalten oder Musik
8. Schwerpunktfach
9. Ergänzungsfach

² Maturaarbeit: Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren. Die Bewertung der Maturaarbeit erfolgt aufgrund der erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen.

§ 12

Prüfungsfächer

¹ Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird in Deutsch, Französisch, Mathematik, im Schwerpunktfach und im Ergänzungsfach schriftlich und mündlich geprüft. Die Schülerinnen und Schüler des Kantonalen Gymnasiums Menzingen können an Stelle von Französisch auch Italienisch wählen.¹⁾

² Die Prüfung beschränkt sich im allgemeinen auf den Stoff der beiden letzten Unterrichtsjahre; im Ergänzungsfach wird der Stoff des letzten Unterrichtsjahres geprüft, sofern das Ergänzungsfach nur während eines Jahres unterrichtet wird. Es ist ebensoviel Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen. Die sprachliche Formulierung ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Ermittlung der Noten für Prüfungsfächer

¹ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten, ausgerechnet auf zwei Dezimalen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Nov. 2003 (GS 28, 89); in Kraft am 1. Aug. 2004.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2004 (GS 28, 253); in Kraft am 1. Aug. 2005.

² Die Prüfungsnote ist in der Regel der auf zwei Dezimalstellen ausgerechnete Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Für die Prüfungsnoten im Grundlagenfach Mathematik sowie im Schwerpunktfach Biologie/Chemie und im Ergänzungsfach Anwendungen der Mathematik ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.¹⁾

^{2a} Die Prüfungsnote ist in der Regel der auf zwei Dezimalen ausgerechnete Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Für die Prüfungsnoten im Grundlagenfach Mathematik und im Ergänzungsfach Anwendungen der Mathematik ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.¹⁾

³ Die Maturitätsnote ist jene Note, die dem Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote am nächsten ist. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Maturanoten, so wird in Richtung auf die Erfahrungsnote gerundet, es sei denn, Expertin bzw. Experte und Fachlehrperson entscheiden anders.

⁴ Die Fachlehrperson legt die Note für die schriftliche Prüfung im Einverständnis mit der Expertin bzw. dem Experten fest.

⁵ Im Anschluss an die mündliche Prüfung legen Expertin bzw. Experte und Fachlehrperson die Noten für die mündliche Prüfung und die Maturitätsnote gemeinsam fest.

§ 14

Ermittlung der Noten für prüfungsfreie Fächer

¹ Zusammen mit den letzten Zeugnisnoten gibt die Lehrperson auch die Maturitätsnote ihres Faches ab. Dies ist jene Note, die dem Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten am nächsten ist. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Maturanoten, so entscheidet die Lehrperson über Auf- und Abrunden. Falls sie abrundet, kann sie durch ein Pluszeichen neben ihrer Note erklären, dass sie aufrundet, wenn das Bestehen der ganzen Prüfung durch höchstens zwei Korrekturen ermöglicht wird.

² Sofern die Fächer Biologie, Chemie und Physik (Naturwissenschaften) und die Fächer Geschichte, Geografie sowie Wirtschaft und Recht (Geistes- und Sozialwissenschaften) einzeln benotet werden, wird die Maturanote in Naturwissenschaften sowie in Geistes- und Sozialwissenschaften aus dem Durchschnitt der Einzelfächer errechnet. Die Maturanote wird nach mathematischen Kriterien gerundet.²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dez. 2000 / 18. Jan. 2001 (GS 27, 467).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2004 (GS 28, 253); in Kraft am 1. Aug. 2005.

414.141

§ 15

Bestehensnormen

¹ Die Maturität ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

² Voraussetzung für das Bestehen der Maturität ist, dass eine Maturaarbeit erstellt und mündlich präsentiert wurde.

§ 16

Entscheid

¹ Der Entscheid über das Bestehen der Maturitätsprüfung wird auf Antrag der Schulleitung von der Prüfungskommission gefällt.

² Das Nichtbestehen der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit kurzer Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich für die nächste ordentliche Prüfung anmelden, wenn sie den Unterricht des letzten Jahres in den Prüfungsfächern wiederholt haben. Vorbehalten bleibt Abs. 2 Bst. a.

² In den prüfungsfreien Fächern werden die Maturitätsnoten wie folgt anerkannt:

- a) Repetentinnen und Repetenten können entscheiden, ob sie die bereits festgelegten Maturitätsnoten akzeptieren wollen oder nicht. Akzeptieren sie die Note, so sind sie vom Besuch des betreffenden Unterrichts befreit.
- b) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Sommersemesters nicht promoviert werden oder die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben und welche die bereits festgelegten Maturitätsnoten nicht akzeptieren, wird die neue Maturitätsnote auf der Basis der folgenden beiden Semesterzeugnisse ermittelt.
- c) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Wintersemesters zurückversetzt werden, zählen für die Berechnung der neuen Maturitätsnote die folgende Semesternote und die bessere der beiden letzten Zeugnisnoten des vorangegangenen Schuljahres.

³ Repetentinnen und Repetenten haben alle schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen des 6. Jahreskurses abzulegen.

⁴ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

§ 18

Besondere Fälle

Ist die Ermittlung der Maturanote nach den Bestimmungen der Paragraphen 13, 14 und 17 nicht möglich, so entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Fachvorstand, wie die Maturanote zu ermitteln ist.

4. Abschnitt

Maturitätsausweis

§ 19

Formerfordernisse

Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Bezeichnung «Kanton Zug»;
- b) den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrats und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»;
- c) die Bezeichnung der Schule;
- d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin bzw. des Inhabers;
- e) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin bzw. der Inhaber die Schule besucht hat, mit Datum des Eintritts und des Austritts;
- f) die Noten der neun Maturitätsfächer nach § 11;
- g) das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit;
- h) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion für Bildung und Kultur¹⁾ und der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

§ 20

Zusätzliche Fächer

¹ Der Maturitätsausweis kann ausser den Noten für die massgebenden Fächer noch solche in weiteren Fächern enthalten.

² Die Noten für nur kantonally vorgeschriebene oder frei gewählte Fächer sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und grafisch abzutrennen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21

Rechtsmittel

¹ Gegen einzelne Noten bei den Maturitätsprüfungen kann gemäss § 84 Bst. c des Schulgesetzes¹⁾ innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Prüfungskommission kann gemäss § 85 Abs. 1 Bst. c innert 20 Tagen seit der Mitteilung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 22²⁾

§ 23

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule und des Instituts Montana, die die Maturitätsprüfungen nach den Bestimmungen des MAR im Jahre 2001 absolvieren.

² Für das Institut Dr. Pfister und für das Lehrerseminar St. Michael gilt dieses Reglement erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfungen nach den Bestimmungen des MAR im Jahre 2003 absolvieren.³⁾

¹⁾ BGS 412.11

²⁾ Obsolete Übergangsbestimmung

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Juni 2003 (GS 27, 783); in Kraft am 4. Juni 2003.